

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber sowie ausländische Geflüchtete im Landkreis Friesland

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Friesland hält zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) und ausländischen Geflüchteten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII), 4. Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Notunterkünfte in der Stadt Varel und der Stadt Jever (nachfolgend Unterkunft) als öffentliche Einrichtung vor.¹

(2) Der Landkreis Friesland kann sich zum Betrieb der Unterkunft Dritter bedienen. Ein Rechtsverhältnis zwischen den Bewohnern und dem Betreiber wird nicht begründet.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Unterbringung in der Unterkunft ist für die Benutzer gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft von einer nicht nach § 1 Absatz 1 berechtigten Person genutzt wird.

(2) Unter Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Unterbringung der geflüchteten Personen zu verstehen.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(4) Die Gebühr für die Unterkunft umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten.

(5) Die Nebenkosten für die Unterkunft beinhalten Kosten für Wasser-, Strom- und Heizversorgung, Abwassergebühren, Grundsteuern, Deich- und Sielacht, Abfallentsorgungsgebühren und Gebäudeversicherungen. Sie beinhalten ebenfalls die Kosten für das notwendige Personal zum Betrieb der Unterkunft (Betreiberkosten).

(6) Eine gesonderte Abrechnung über die Gebühren erfolgt mit dem Benutzer nicht.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren für die durch den Landkreis Friesland zur Verfügung gestellte Unterkunft werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für

¹ Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Vertrag gleichgestellt; nur aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Partei- und Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

die Gebührenhöhe sind die Kosten, die dem Landkreis Friesland unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für den Betrieb der Unterkunft entstehen.

(2) Die tägliche Benutzungsgebühr für die Unterkunft einschließlich aller Nebenkosten nach § 2 Absatz 4 ist in der Anlage 1 (Gebührentarif) festgelegt.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkunft. Sind Familien gemeinsam untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der Unterkunft aufgenommenen voll geschäftsfähigen Familienangehörigen als Gesamtschuldner.

(2) Solange der Benutzer Leistungen des Landkreises Friesland nach den §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), dem SGB II oder dem 4. Kapitel SGB XII bezieht, trägt der Landkreis Friesland die Gebühren aus den Kosten der Unterkunft des jeweiligen Leistungsrechts.

(3) Wird nachträglich festgestellt, dass der Benutzer die Sozialleistungen nach Absatz 2 zu Unrecht erhalten hat und wird die Leistungsgewährung deswegen mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, wird die Gebühr rückwirkend von dem Benutzer erhoben.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben dem Landkreis Friesland jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig und ist spätestens zum 5. Werktag des Folgemonats an die Kreiskasse Friesland zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der Unterkunft.

(3) Die Gebührenpflicht ist für jeden angefangenen Tag der Nutzung zu entrichten. Für den Tag des Einzugs und für den Tag des Auszugs ist jeweils der volle Tagessatz gemäß Gebührentarif der Anlage 1 zu entrichten.

(4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.09.2022 in Kraft.

Jever, den xx.xx.2022

Landkreis Friesland
Der Landrat

Gebührentarif

Gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber sowie ausländische Geflüchtete im Landkreis Friesland werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

Notunterkunft Varel		
Am Panzenberg, 26316 Varel	=	58,17 EUR
		pro Person und Tag (Tagessatz)
Notunterkunft Jever		
Am Leeghamm, 26441 Jever	=	62,19 EUR
		pro Person und Tag (Tagessatz)

Die Berechnung der o. g. Tagessätze bezieht sich auf 360 Tage / Jahr = 30 Tage / Monat.